

**81. Verordnung der Landesregierung vom 10. Juli 2018 über die Tarife und Abrechnungsmodalitäten nach dem Tiroler Teilhabegesetz (Tarif- und Abrechnungs-Verordnung)**

Aufgrund des § 46 Abs. 1 des Tiroler Teilhabegesetzes, LGBl. Nr. 32/2018, wird verordnet:

I. Abschnitt**§ 1****Tarife**

(1) In der Anlage werden die Tarife für die einzelnen Leistungen nach § 5 des Tiroler Teilhabegesetzes (THG) festgesetzt.

II. Abschnitt**§ 2****Allgemeines zu den Abrechnungsmodalitäten**

Es können nur die für den Menschen mit Behinderungen gewährten Leistungen, welche innerhalb des gewährten Zeitraumes von der Dienstleisterin erbracht werden, mit dem Land Tirol verrechnet werden.

§ 3**Tagsatzfinanzierte Leistungen, Platzhaltegebühr**

(1) Die Abrechnung tagsatzfinanzierter Leistungen erfolgt über Ganztages-, Halbtages-, Kurzzeitunterbringungs- und Intensivtarife nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Wird dem Menschen mit Behinderungen eine Leistung gewährt und wird diese aus Gründen, die der Sphäre des Menschen mit Behinderungen zuzurechnen sind, nicht in Anspruch genommen, so kann von der Dienstleisterin eine Platzhaltegebühr verrechnet werden.

(2) Die Platzhaltegebühr beträgt 80 v.H. des jeweiligen Leistungstarifes. Dabei erfolgt eine kaufmännische Rundung auf ganze 10 Cent. Die Platzhaltegebühr kann nur solange verrechnet werden, solange der Platz seitens der Dienstleisterin nicht an einen anderen Menschen mit Behinderungen vergeben wird.

(3) Die Platzhaltegebühr kann – unabhängig von der Dauer der bereits in Anspruch genommenen Leistung – bedarfsorientiert innerhalb des genehmigten Zeitraumes abgerechnet werden. Wird eine tagsatzfinanzierte Leistung nicht im größtmöglichen Ausmaß pro Woche gewährt, werden die Platzhaltetage entsprechend aliquotiert. Bei Kurzzeitunterbringungen oder Erprobung von Leistungen (Schnuppern) kann keine Platzhaltegebühr verrechnet werden.

(4) Beim Kurzzeitunterbringungstarif gebührt ein Aufschlag von 10 v.H. zum jeweiligen Leistungstarif. Dabei erfolgt eine kaufmännische Rundung auf ganze 10 Cent.

(5) Die Höhe des Halbtagestarifes für jene Leistungen, für welche auch ein Ganztagestarif vorliegt, beträgt die Hälfte des Ganztagestarifes, wobei keine Rundung erfolgt.

(6) Fällt die Platzhaltegebühr bzw. die Kurzzeitunterbringung bei einer Leistung an, für die neben dem Ganztagestarif auch ein Halbtagestarif verrechnet werden kann, so wird die Platzhaltegebühr bzw. der Tarif für die Kurzzeitunterbringung des Ganztages halbiert, wobei keine Rundung erfolgt.

(7) Sofern ein Intensivtarif vorgesehen ist, gebührt dieser für die Begleitung von Menschen mit Behinderungen ab Bezug von Pflegegeld der Stufe 5.

§ 4

Stundensatzfinanzierte Leistungen

(1) Nicht tagsatzfinanzierte Leistungen werden stundenweise abgegolten, der Tarif umfasst 60 Betreuungsminuten. Die kleinste abrechenbare Betreuungseinheit beträgt 30 Minuten. Darüber hinausgehende Zeiten werden in einer 15-Minuten-Taktung abgerechnet, wobei bei dieser Taktung auf eine kaufmännische Rundung abgestellt wird.

(2) Das maximale Stundenausmaß der gewährten Leistung im mobilen Bereich kann bedarfsorientiert innerhalb des gewährten Zeitraumes erbracht und in weiterer Folge abgerechnet werden.

(3) Ist bei mobilen Leistungen kein Gruppentarif festgelegt, wird der jeweilige Tarif entsprechend der Anzahl der Menschen mit Behinderungen, welche die Leistung gleichzeitig in einer Gruppe in Anspruch nehmen, aliquot abgerechnet.

(4) Kostenbeiträge nach § 24 des THG werden von der Dienstleisterin direkt eingehoben und folglich bei der Verrechnung vom vereinbarten Tarif in Abzug gebracht.

§ 5

Leistungsspezifische Abrechnungsmodalitäten

(1) Die Festlegungen dieser Bestimmung gelten für die Leistungen Berufsvorbereitung (§ 11 Abs. 2 lit. a THG), Tagesstruktur (§ 11 Abs. 2 lit. b THG), Tagesstruktur in Wohnhäusern (§ 11 Abs. 2 lit. f THG) und Tagesbetreuung für Kinder und Jugendliche (§ 10 Abs. 1 lit. a THG):

- a) Ein ganzer Anwesenheitstag kann dann verrechnet werden, wenn der Mensch mit Behinderungen durchgehend mindestens fünf Stunden anwesend ist. Ein halber Anwesenheitstag kann dann verrechnet werden, wenn der Mensch mit Behinderungen weniger als fünf, jedoch durchgehend mindestens zweieinhalb Stunden anwesend ist.
- b) Die Platzhaltegebühr für die Tagesstruktur kann unabhängig von der Ursache der Abwesenheit (Krankheit, Krankenhausaufenthalt, Urlaub, Schnuppern in anderen Einrichtungen, ...) für insgesamt maximal 35 Werktage bzw. 70 halbe Werktage in zwölf Monaten (Gewährungsjahr) pro Mensch mit Behinderungen verrechnet werden.
- c) Während der Schließungszeiten kann auch für jenen Menschen mit Behinderungen Platzhaltegebühr unter Einhaltung der Maximalgrenze von 35 Werktagen pro Gewährungsjahr abgerechnet werden, die gleichzeitig bei der gleichen Dienstleisterin die Leistung Wohnen (Leistungscode BWH/BWHI) für diesen Zeitraum in Anspruch nehmen.
- d) Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme der Leistungen „Tagesstruktur“ und „Tagesstruktur in Wohnhäusern“ kann monatlich nicht mehr als die maximal angefallene Anzahl der Werktage von Montag bis Freitag pro Monat abgerechnet werden.

(2) Die Festlegungen dieser Bestimmung gelten für die Leistung Tagesstruktur-Sozialpsychiatrie (§ 11 Abs. 2 lit. d THG):

- a) Es können ausschließlich Halbtageseinheiten abgerechnet werden.
- b) Ein halber Anwesenheitstag kann dann verrechnet werden, wenn der Mensch mit Behinderungen weniger als fünf, mindestens jedoch zweieinhalb Stunden anwesend ist.
- c) Ist der Mensch mit Behinderungen weniger als zweieinhalb Stunden pro halben Anwesenheitstag anwesend, so können mehrere Anwesenheiten von jeweils weniger als zweieinhalb Stunden dieser kürzeren Anwesenheiten zusammengezählt und bei Erreichen von mindestens zweieinhalb Stunden als ein halber Anwesenheitstag abgerechnet werden.

(3) Die Festlegungen dieser Bestimmung gelten für die Leistungen Internat (§ 10 Abs. 1 lit. b THG), Vollzeitbegleitetes Wohnen für Kinder und Jugendliche inklusive Tagesstruktur – Sozialpsychiatrie (§ 10 Abs. 1 lit. c THG) und Wohnen (§ 12 THG):

- a) Der Wohntarif kann dann verrechnet werden, wenn der Mensch mit Behinderungen die Nacht in der Einrichtung verbringt. Datumsmäßig wird der Tag, der der Nacht vorangegangen ist, für die Verrechnung herangezogen.
- b) Die Platzhaltegebühr kann unabhängig von der Ursache der Abwesenheit (Krankheit, Krankenhausaufenthalt, Urlaub, Schnuppern in anderen Einrichtungen, Kündigungsfristen laut Dienstleistungsvereinbarung, ...) für insgesamt maximal 100 Tage in 12 Monaten (Genehmigungsjahr) pro Mensch mit Behinderungen verrechnet werden.

(4) Die Festlegungen dieser Bestimmung gelten für die Leistungen Unterstützte Kommunikation (§ 7 Abs. 2 lit. a THG), Begleitung von Menschen mit Sehbehinderungen oder Blindheit (§ 7 Abs. 2 lit. b THG), Einzelförderung für Menschen mit Autismus-Spektrum-Störungen (§ 9 Abs. 2 lit. a THG), Gruppenförderung für Menschen mit Autismus-Spektrum-Störungen (§ 9 Abs. 2 lit. b THG), Förderung im häuslichen Umfeld (§ 9 Abs. 2 lit. c THG), Mobile Frühförderung (§ 9 Abs. 2 lit. d THG), Mobile Förderung für Kinder und Jugendliche ab dem 6. Lebensjahr (§ 9 Abs. 2 lit. e THG) und Inklusive Arbeit (§ 11 Abs. 2 lit. g THG):

- a) Im Rahmen des für den Menschen mit Behinderungen gewährten Stundenkontingentes können pro Leistung geplante, inhaltlich notwendige, dokumentierte und mindestens eine halbe Stunde dauernde Gespräche (z. B. Vernetzungsgespräche, Helferkonferenzen) mit externen Systempartnern (z. B. Schule, Kindergarten) auch in Abwesenheit des Menschen mit Behinderungen abgerechnet werden.
- b) Im Rahmen des für den Menschen mit Behinderungen gewährten Stundenkontingentes können pro Leistung, welche von Kindern und Jugendlichen in Anspruch genommen wird, maximal zwei Stunden an geplanten, inhaltlich notwendigen, dokumentierten und mindestens eine halbe Stunde dauernden Elterngesprächen (auch gesetzliche Vertreter) pro 12 Monate auch in Abwesenheit des Menschen mit Behinderungen verrechnet werden.

III. Abschnitt

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- (2) Die im I. Abschnitt festgelegten Tarife gelten ab dem 1. Februar des auf den Abschluss einer Rahmenvereinbarung (§ 42 THG) folgenden Jahres.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

Anlage

**Anlage
Tarife**

Leistungsbezeichnung	Kurzbezeichnung	Art	Tarif						
			Q-Grad*						
			70	75	80	85	90	95	100
Persönliche Assistenz	BB	S**	38,80 Euro	38,80 Euro	38,80 Euro	38,80 Euro	38,80 Euro	38,80 Euro	38,80 Euro
Familienunterstützung für Kinder und Jugendliche	BFE	S							50,50 Euro
Mobile Begleitung	BMB	S		55,90 Euro	56,20 Euro	56,40 Euro	56,80 Euro	57,20 Euro	57,40 Euro
Sozialpsychiatrische Einzelbegleitung/ Case-Management	PN	S					69,40 Euro	69,90 Euro	70,50 Euro
Unterstützte Kommunikation	BSG	S							75,50 Euro
Begleitung von Menschen mit Sehbehinderungen oder Blindheit	BBG	S			122,80 Euro	123,30 Euro	123,80 Euro	124,20 Euro	124,60 Euro
Dolmetschleistungen	BGD	S							56,00 Euro
Einzelförderung für Menschen mit Autismus-Spektrum-Störungen	BEF	S							90,60 Euro
Gruppenförderung für Menschen mit Autismus-Spektrum-Störungen	BGF	S							60,40 Euro
Förderung im häuslichen Umfeld	BHF	S							74,60 Euro
Mobile Frühförderung	BKFF	S				75,- Euro	78,70 Euro	82,50 Euro	86,40 Euro
Mobile Frühförderung Sondertarif***	BKFF	S				88,- Euro	91,80 Euro	95,60 Euro	99,70 Euro
Mobile Förderung für Kinder und Jugendliche ab dem 6. Lebensjahr	BKJF	S							84,30 Euro
Hausunterricht für schulpflichtige Kinder und Jugendliche	BSHU	S							36,30 Euro
Eltern-Kind-Gruppe	BKEK	S							50,10 Euro
Tagesbetreuung für Kinder und Jugendliche	BSE	TS ****		134,70 Euro	135,80 Euro	137,- Euro	138,20 Euro	139,30 Euro	140,50 Euro

Tagesbetreuung für Kinder und Jugendliche intensiv	BSEI	TS		175,10 Euro	176,50 Euro	178,10 Euro	179,70 Euro	181,10 Euro	182,70 Euro
Internat	BSI	TS		172,60 Euro	174,- Euro	175,80 Euro	177,20 Euro	178,60 Euro	180,20 Euro
Internat intensiv	BSII	TS		224,40 Euro	226,20 Euro	228,50 Euro	230,40 Euro	232,20 Euro	234,30 Euro
Vollzeit-begleitetes Wohnen für Kinder und Jugendliche inklusive Tagesstruktur - Sozialpsychiatrie	PWGJ	TS							259,90 Euro
Berufsvorbereitung	BABV	TS		113,- Euro	114,20 Euro	115,60 Euro	116,90 Euro	118,10 Euro	119,40 Euro
Tagesstruktur	BATH	TS	92,60 Euro	93,40 Euro	94,10 Euro	94,90 Euro	95,80 Euro	96,50 Euro	97,40 Euro
Tagesstruktur intensiv	BATI	TS	120,40 Euro	121,40 Euro	122,30 Euro	123,40 Euro	124,50 Euro	125,50 Euro	126,60 Euro
Intensivbegleitung	BIB	S							28,10 Euro
Tagesstruktur - Sozialpsychiatrie	PABI	TS	44,30 Euro	44,80 Euro	45,20 Euro	45,60 Euro	46,- Euro	46,40 Euro	46,90 Euro
Tagesstruktur – Sozialpsychiatrie Intensiv	PATH	TS							271,30 Euro
Berufsvorbereitung - Sozialpsychiatrie	PABV	TS							47,53 Euro
Tagesstruktur in Wohnhäusern	BTW	TS	87,70 Euro	88,40 Euro	89,30 Euro	90,10 Euro	90,80 Euro	91,60 Euro	92,30 Euro
Tagesstruktur in Wohnhäusern intensiv	BTWI	TS	114,- Euro	114,90 Euro	116,10 Euro	117,10 Euro	118,00 Euro	119,10 Euro	120,- Euro
Inklusive Arbeit	BIA	S			56,90 Euro	60,20 Euro	63,30 Euro	66,50 Euro	69,70 Euro
Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz	BBA	S							44,70 Euro
Wohnen exklusive Berufsvorbereitung	BVW	TS		61,60 Euro	62,30 Euro	63,- Euro	63,60 Euro	64,40 Euro	65,10 Euro
Begleitetes Wohnen in einer Wohngemeinschaft	BWG	TS		107,70 Euro	108,70 Euro	109,50 Euro	110,40 Euro	111,20 Euro	112,10 Euro
Wohnen exklusive Tagesstruktur	BWH	TS	154,90 Euro	156,20 Euro	157,50 Euro	158,80 Euro	160,10 Euro	161,30 Euro	162,60 Euro
Wohnen exklusive Tagesstruktur intensiv	BWHI	TS	201,40 Euro	203,10 Euro	204,80 Euro	206,40 Euro	208,10 Euro	209,70 Euro	211,40 Euro

Begleitetes Wohnen exklusive Tagesstruktur – Sozialpsychiatrie	PWG	TS					65,50 Euro	66,10 Euro	66,70 Euro
Begleitetes Wohnen inklusive Tagesstruktur – Sozialpsychiatrie	PWGG	TS					130,70 Euro	131,90 Euro	132,90 Euro

* Q-Grad:

- Der Qualifizierungsgrad beschreibt das Verhältnis zwischen facheinschlägigen und nicht facheinschlägigen Vollzeitäquivalenten (VZÄ) in Prozenten.
- Der Qualifizierungsgrad wird folgendermaßen festgelegt:
- 100 v.H. je VZÄ mit leistungsbezogen facheinschlägiger Qualifizierung;
- 50 v.H. je VZÄ für weitere leistungsbezogen facheinschlägige Qualifizierungen (Richtwert mindestens 600 Stunden Theorie);
- 25 v.H. je VZÄ in leistungsbezogen facheinschlägiger Ausbildung;
- 0 v.H. je VZÄ mit anderen, nicht leistungsbezogen facheinschlägigen Qualifizierungen.
- Der Qualifizierungsgrad für die Leistung ist aus der Summe der Qualifizierungsgrade aller VZÄ geteilt durch die Anzahl der VZÄ nach der Formel $QG = (100*x+50*y+0*z+25*w)/(x+y+z+w)$ zu berechnen. Der Berechnung des Qualifizierungsgrades sind zugrunde zu legen als:
 - a. x: Anzahl der VZÄ mit dem Qualifizierungsgrad 100 v.H.;
 - b. y: Anzahl der VZÄ mit dem Qualifizierungsgrad 50 v.H.;
 - c. w: Anzahl der VZÄ mit dem Qualifizierungsgrad 25 v.H.;
 - d. z: Anzahl der VZÄ mit dem Qualifizierungsgrad 0 v.H..

** S: Stundensatz

*** Mobile Frühförderung Sondertarif: Bedingt durch dienstleisterspezifische Gründe.

**** TS: Tagsatz